

# Organisation der österreichisch-ungarischen Maschinengewehrabteilungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **54=74 (1908)**

Heft 19

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98647>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den. Tatsache ist vielmehr, dass in allen uns umgebenden Militärstaaten bei den äusserst zahlreichen Debatten über das Spiel die Wette an den Pferderennen nicht unter das Spielverbot gestellt wurde, weil folgendes Raisonement massgebend war: Ohne Wette keine Rennen, ohne Rennen kein Vollblut, ohne Vollblut kein Halbblut, ohne Halbblut kein Militärpferd.

Auch wir sind keine Freunde der Wette und hoffen, dass unser schweizerischer Rennsport hiervon möglichst verschont bleibe. Zu unserm Bedauern müssen wir aber zugleich bekennen, dass unsres Wissens kein einziges Land in den letzten Dezennien weder in der Vollblutzucht noch in der Halbblutzucht etwas geleistet hat, welches die Wette nicht erlaubt. Es sind eben nicht nur die Besitzer der Pferde, die die Wette verlangen, sondern es ist noch vielmehr die grosse Masse des Publikums, welches die Rennen nicht besucht, wenn es nicht spielen kann.

Wenn nun auch nicht bestritten wird, dass im Ausland ein grosser Teil der Sportleute wettet, so berechtigt dies noch lange nicht zu der Behauptung, das Rennen sei nicht mehr Mittel zur Prüfung des Pferdes, sondern Selbstzweck, und geradezu eine Infamie müssen wir es nennen, wenn man sagt, der Rennsport sei einfach ein Mittel zum Gelderwerb geworden. Der Herr Artikelschreiber der „Schweizer. Pferdezeitung“ scheint wahrhaftig mit dem internationalen Rennsport wenig vertraut zu sein, sonst könnte er solche Anschuldigungen unmöglich erheben. Man möge uns einmal die Namen derjenigen nennen, welche durch den Rennsport reich geworden sind; uns sind sie nicht bekannt. Die Opfer, die sowohl in England als in den meisten Ländern auf dem Kontinent für die Vollblutzucht Jahr für Jahr gebracht werden, gehen vielmehr in Millionen und Millionen von Franken.

(Fortsetzung folgt.)

### Organisation der österreich-ungarischen Maschinengewehrabteilungen.

Nach den vor kurzem zur Ausgabe gelangten organischen Bestimmungen für die Maschinengewehrabteilungen werden unterschieden:

1. Infanteriemaschinengewehrabteilungen.
2. Kavalleriemaschinengewehrabteilungen.
3. Gebirgsmaschinengewehrabteilungen.

ad 1. Jedes der Infanterieregimenter des k. k. Heeres und der beiden Landwehren, dann jedes Jägerbataillon erhält eine Maschinengewehrabteilung.

Organisation: Dieselbe wird als Maschinengewehrabteilung des betreffenden Regiments bezeichnet, z. B.: M. G.

bh. 3, das ist Maschinengewehr-

abteilung des bosnisch-herzegowinischen Infanterieregiments Nr. 3. Die Abteilung ist in militärdienstlicher Beziehung eine Unterabteilung des betreffenden Regiments und nach Weisung des Regimentskommandanten einem Stabsoffizier unterstellt. Dieser ist verantwortlich für die kriegsgemässe Ausbildung und die volle Schlagfertigkeit der Abteilung.

Als Dispositionseinheit für den Kommandanten gilt das „Gewehr“, das ist ein Maschinengewehr M/7 mit 10 000 Patronen. Zum Fortbringen eines Gewehrs sind 7 Tragtiere erforderlich und zwar ein Gewehrtragtier, welches ein Maschinengewehr mit Reserveläufen und 500 scharfe Patronen trägt, 5 Munitionstragtiere, mit je 1500—2000 scharfen Patronen, 1 Schutzschildtragtier mit 2 Schutzschilden, 1 Requisitentragtier.

Die Bemannung eines Gewehrs beträgt 14 Mann, von welchen 7 als engere Bedienungsmannschaft (1 Gewehrvormeister, 2 Gewehrbedienungsleute, 2 Munitionszuträger, 2 Ersatzmänner) und 7 als Tragtierführer bestimmt sind. Der Gesamtstand einer Abteilung besteht somit aus 2 Gewehrtragtieren, 10 Munitionstragtieren, von denen einzelne ausser der Munition auch Requisitenverschläge und Wasser tragen, 1 Schutzschildtragtier, 1 Requisitentragtier, das 500 scharfe Patronen, Waffenmeisterwerkzeuge, den Gurtenfüller und Beschlagwerkzeuge trägt, 2 Vorratstragtieren, welche die vorgeschriebene Reserveverpflegung der ganzen Abteilung fortbringen, 2 Reservetragtieren ohne Beladung. Zu der angegebenen Traglast kommen noch 18 auf alle Tragtiere verteilte Packtornister, in welchen die Mannschaft ihre Habseligkeiten, Putzgeräte etc. verwahrt, da der bei der Infanterie vorgeschriebene Kalbfelltornister zwecks Erhöhung der Beweglichkeit des Manns wegfällt.

Stand: 1 Subalternoffizier als Kommandant, 1 Führer, 2 Korporale, 1 Waffenmeister 3. Kl., 7 Infanteristen, 1 Offiziersdiener, 1 Reitpferd für den Kommandanten, 4 Tragtiere. Zur Ausbildung eines stets verfügbaren Ersatzes des Abteilungskommandanten wird durch fallweise Kommandierung eines zweiten Subalternoffiziers zu der Abteilung vorgesorgt. Von den 7 Infanteristen werden 3 als Tragtierführer ausgebildet und ausgerüstet. Für die Uebungen mit vereinigten Waffen werden, sofern zu dieser Zeit bei dem betreffenden Truppenkörper oder im Militärterritorialbereich, in welchen er disloziert ist, eine Waffenübung stattfindet, noch 10 nichtaktive tunlichst im Pferdewartdienst ausgebildete Unteroffiziere oder Soldaten der Abteilung zugewiesen; der auf diese Weise ergänzte Friedensstand heisst „Uebungsstand“; in diesem befinden sich 4 ausgerüstete Tragtiere.

Jede Maschinengewehrabteilung besteht aus zwei Gewehren.

**Bewaffnung und Ausrüstung.** Die Abteilungen sind mit dem Schwarzlosemaschinengewehr M/7 ausgerüstet.

**Daten über das Maschinengewehr M/7:** Kaliber 8 mm, Geschossgewicht 15,8 g, Anfangsgeschwindigkeit 580 m, Mündungsenergie 271 mkg, Rückstossenergie 1,36 mkg, maximale Gasspannung 2800 Atm., grösste Schussweite 2400 Schritt, Feuerschnelligkeit in der Minute 400 Schuss, gesamte Länge des Gewehrs 945 mm, Gewicht des gesamten Gewehrs 20,7 kg, höchste Feuerstellung des Gestells 600 mm, tiefste 250 mm, grösste Elevation, beziehungsweise Depression bei der höchsten Feuerstellung 37, beziehungsweise 18 Grad; Schutzschild: Breite 800 mm, Höhe 970 mm, Gewicht 20 kg; Zahl der Patronen in einer Gurte 250, Länge der Gurte 6,62 m, Gewicht der gefüllten Gurte 8,25 kg, Zahl der scharfen Patronen in einem Gewehrpatronenverschlag 1350, Gewicht des gepackten Verschlags 52 kg.

**Vergleich mit dem Maximgewehr:** geringere Feuerschnelligkeit des Schwarzlosegewehrs, jedoch bedeutend weniger Bestandteile bei diesem als beim Maximgewehr (Schwarzlosegewehr besitzt nur eine Feder gegen 14 des Maximgewehrs, 11 Schlossteile gegen 35, 13 Schrauben und Stifte gegen 52), geringeres Gewicht des Schwarzlosegewehrs (Maxim 27,5 gegen 17,5 kg Schwarzlose), geringerer Preis des Schwarzlosegewehrs (1000 Kronen gegen 5000 Kronen Maxim). Diese grossen Vorteile der Schwarzlosegewehre bewogen die Kriegsverwaltung dieses Gewehr einzuführen, wiewohl Maximsche und Skodasche Konstruktionen in der Armee seit Jahren schon in Verwendung standen. Für die Verwendung im Festungskrieg sind eingeführt das Maschinengewehr System Maxim M/4 und das Maschinengewehr System Skoda M/93.

**Der Transport des Maschinengewehrs** erfolgt sowohl bei den Infanterie- als auch bei den Kavalleriemaschinengewehrabteilungen auf einem Tragtiere, beziehungsweise Tragpferde und zwar auf dem Packsattel M/7. Dieser ist als Einheitssattel konstruiert, gestattet einerseits durch die leichte Verstellbarkeit der Tragschienen stets eine richtige, stabile und dem Bau des Tragtieres angepasste Lagerung der Last möglichst nahe dem Tragtürrücken, andererseits dank seiner einheitlichen Packvorrichtungen das Aufpacken von Gewehr, Gestell, Munition, Schutzschilden oder Werkzeugverschlägen. Jedes Tragtier ist mit einer Packdecke zum Schutz der Ladung ausgerüstet. Die Gesamtbelastung eines Gewehrtragtieres beläuft sich auf

bis 132 kg, eines Schutzschildtragtieres auf 133 kg, eines Requisitentragtieres auf 110 kg, eines Vorratstragtieres auf 131 bis 133 kg, eines Provianttragtieres auf 125 bis 126 kg.

Die Bewaffnung des Personals besteht für die Offiziere und die den Abteilungen zugeteilten Feldwebel aus Infanterieoffiziersäbeln und Repetierpistolen M/7, für die Mannschaft in Bajonetten, Repetierkarabinern (Tragtierführer), und Bajonetten und Repetierpistolen (Bedienungsmannschaft).

**Die Kriegsausrüstung an Munition** beträgt: für jedes Maschinengewehr 10 000 scharfe Patronen, für jeden Repetierkarabiner 20, für jede Repetierpistole 30 Patronen.

**Ergänzung und Ausbildung des Personals:** Das Personal der Maschinengewehrabteilung ergänzt sich aus dem Stande des aufstellenden Truppenkörpers. Die Mannschaften sind zuerst bei den Kompagnien als Infanteristen auszubilden und werden erst nach vollendetem ersten Dienstjahr zur Maschinengewehrabteilung übersetzt. Die Mannschaften sollen kräftig, intelligent, von vorzüglicher Sehkraft, im Felddienst gut ausgebildet und Schützen oder Scharfschützen sein. (Schützen sind jene Mannschaften des 2. und 3. Präsenzdienstjahres, die die Bedingungen, welche an die Absolvierung des betreffenden Schiessprogramms gestellt werden, erfüllt haben; Scharfschützen jene, welche in einem der ihrer Ernennung zum Schützen folgenden Uebungsjahre mindestens 60 %, das sind 31 Treffer, erreicht haben). In die Abteilung werden auch Maschinenschlosser und Mechaniker eingeteilt. Die schiesstechnische Ausbildung erfolgt in besondern Maschinengewehrkursen an der Armeeschieschule in Bruck a/Leitha. In diese Maschinengewehrschule werden jährlich von jedem Truppenkörper ein Unteroffizier und eine Anzahl von Offizieren kommandiert. Die Ausbildung liegt in Händen eines bei der Schiessschule kommandierten Stabsoffiziers, dem ein Lehrkörper von 4 Offizieren und eine Anzahl von Maschinengewehrabteilungen als Lehrabteilungen des Heeres zur Verfügung stehen.

Die Pferde und Tragtiere der Maschinengewehrabteilungen werden zuerst bei den berittenen Truppen ausgebildet und erfolgt die Zuweisung zu den Abteilungen nach Anordnung des Reichskriegsministeriums. Jährlich wird eine bestimmte Anzahl von Tragtieren in die Privatbenützung gegeben — System der Urlauberpferde; die Uebernehmer müssen sich verpflichten, die Tiere in vollkommen kriegsdiensttauglichem Zustand zu erhalten und sie zu den Waffenübungen dem Aerar zur Verfügung zu stellen; dadurch ist die rasche Komplettierung der Stände auf den Kriegsstand erleichtert.

Im Grundbuchstand jedes Infanterieregiments müssen an Personal vorhanden sein: 1. der volle Kriegsstand der eingeteilten Maschinengewehr- abteilung; 2. über denselben noch im Maschinen- gewehrdienst ausgebildete Mannschaft im Um- fang des doppelten Kriegsstandes einer Abteilung an Bedienungsmannschaft.

#### ad 2. Organisation der Kavallerie- maschinengewehrabteilungen.

Der Unterschied in der Organisation gegenüber jener der Infanteriemaschinengewehrabteilungen besteht vornehmlich darin, dass die Mannschaft der Kavallerieabteilung beritten ist und die Ab- teilung aus vier Gewehren besteht, zum Unter- scheid von jener der Infanterie, die nur aus zwei Gewehren formiert wird; ferner haben mit Rück- sicht auf die grössere Selbständigkeit die Ka- vallerieabteilungen eine um 50 % höhere Muni- tionsdotations — 15 000 Patronen per Gewehr, von welchen 5000 Patronen auf den Tragpferden und 10 000 Patronen auf Munitionsfuhrwerken (adaptierte Batteriemunitionswagen) fortgebracht werden. Zu einem Gewehr gehören: 9 berittene Mannschaften (1 Gewehrvorsteher und 2 Be- dienungsleute, 2 Munitionsträger und 4 Koppel- führer) und 4 Tragpferde (1 Gewehr- und 3 Munitionstragpferde). Zwei Gewehre bilden unter Kommando eines Subalternoffiziers einen „Ge- wehrzug“; hiezu gehören ein Munitionswagen und die erforderliche Hilfsmannschaft.

Kavalleriemaschinengewehrabteilungen werden bei jedem Kavallerietruppendivisionskommando (selbständigen Kavalleriebrigadekommando) ein- geteilt; aller Voraussicht nach wird jede Ka- valleriebrigade, gleichgültig ob sie im Verbands- oder selbständig auftritt, eine Maschinengewehr- abteilung erhalten.

Die Abteilung besteht aus vier Gewehren und wird von einem Rittmeister kommandiert, ist als selbständige Abteilung organisiert und wird im Frieden einem Kavallerieregiment angegliedert.

Stände: 3 Offiziere, 1 Wachtmeister, 2 Zugführer, 3 Korporale, 4 Patronenführer, 25 Reiter, 1 Trompeter, ein Waffenmeister 3. Kl., alle vorgenannten beritten; ferner 1 Rechnungs- unteroffizier I. Kl., 14 Reiter, 3 Offiziersdiener, 1 Kurschmied, 1 Sattler, unberitten; endlich an Pferden 40 Reitpferde, 12 Tragpferde, 2 Re- servepferde — in Summe 3 Offiziere, 57 Mann, 54 ärarische und 3 eigne Pferde.

Bezüglich Ergänzung und Ausbildung gilt das bei der Infanterie Gesagte. Im Grundbuchstand eines ergänzungszuständigen Kavallerieregiments, das ist jenes Regiments, aus welchem die Mann- schaft der Maschinengewehrabteilung formiert wird, müssen vorhanden sein: die Ergänzung vom Friedens- auf den Kriegsstand, sowohl an Mannschaft, wie an Tragtieren und Pferden,

dann im Maschinengewehrdienst ausgebildete Er- satzmannschaft im Ausmasse des Kriegsstandes einer Abteilung.

Exerziervorschriften: Die Regle- mente für die Maschinengewehre sind vor kurzem an die Truppen ausgegeben worden und soll im folgenden deren wesentlichster Inhalt auszugs- weise wiedergegeben werden.

#### A. Reglement für die Infanterie- maschinengewehrabteilungen.

Die Grundaufstellung ist die „geschlossene Linie“, bei welcher die Gewehre mit 5 Schritt Intervall nebeneinander stehen; in der „Feuer- linie“ beträgt dieses Intervall, wenn nichts andres befohlen wird, 25 Schritt; in der „Marsch- kolonne“ folgt ein Gewehr auf 3 Schritt Distanz dem andern; Kolonnenlänge ca. 100 Schritt.

Bei Gefechtsmärschen werden die Maschinen- gewehrabteilungen in der Regel beim Gros der Sicherungstruppen eingeteilt, um hiedurch die Widerstandsfähigkeit der Sicherungstruppen zu erhöhen. Während eines Gefechtsmarsches be- findet sich der Kommandant der Maschinenge- wehrabteilung beim Kommandanten jener Kolonne, bei welcher die Abteilung eingeteilt ist. Beim Beziehen einer Feuerstellung wird auf ein ge- decktes Beziehen und Vermeiden einer allzu engen Aufstellung das grösste Gewicht gelegt. Die richtige Ermittlung der Schusselemente, der Distanz und des Aufsatzes werden als ausschlag- gebend bezeichnet. Das Ueberschiessen ist nur bei Schussdistanzen von 1000 Schritt aufwärts gestattet, wenn sich die zu überschüssenden Truppen wenigstens 400 Schritt vor der Feuer- stellung der Maschinengewehrabteilungen befin- den, vorausgesetzt, dass sich nicht schon auf kleinern Distanzen günstige, überhöhende Feuer- stellungen vorfinden, welche ein Ueberschiessen der eignen Truppen zulassen.

Ausdrücklich wird betont, dass die Maschinen- gewehre nur für günstige Momente zur Wirkung gebracht werden sollen, da sie zur Führung längerer Feuergefechte nicht befähigt sind. Als solche Momente werden bezeichnet: 1. Beim Angriff: Die Einwirkung auf Flügel und Flanken; das Beschiessen der Einbruchstelle. 2. Bei der Verteidigung: Verstärkung bedrohter Punkte, Verhinderung von Umfassungen, Abwehr des Sturmes oder Mitwirkung beim Gegenangriff; hiebei werden die Maschinengewehrabteilungen meist unmittelbar in die Schwarmlinien einge- setzt werden; um ihr Ausharren zu ermöglichen und eine erfolgreiche Wirkung anzubahnen, sind die Gewehre mit Schutzschilden versehen, welche die Geschosse der derzeit leistungsfähigsten Muni- tion — d. i. der deutschen S-Patrone — auf den allernächsten Distanzen abhalten. Bezüg-

lich des Munitionersatzes besteht die Anordnung, dass alle 5 zu einem Gewehr gehörenden Munitionstragtiere ins Gefecht folgen, so dass per Gewehr zirka 10 000 Patronen schon bei Beginn des Gefechts vorhanden sind.

#### B. Reglement für die Kavalleriemaschinengewehrabteilungen.

Die Bestimmungen für die „geschlossene Linie“ und „Feuerlinie“ sind gleich der Infanterie. In der Marschkolonne folgen die Gewehre, deren Pferde auf einen Schritt anschliessen, einander auf einen Schritt Distanz; Kolonnenlänge 150 Schritte. Durch die Kavalleriemaschinengewehrabteilung sollen die früher in der Ordre de Bataille der höhern Kavalleriekörper gestandenen Jägerabteilungen ersetzt werden. Die Einteilung der Abteilung und ihres Kommandanten bei Gefechtsmärschen erfolgt nach den für die Infanterieabteilung geltenden Grundsätzen.

Als vornehmlichste Gefechtsaufgaben sind bezeichnet: 1. Die Teilnahme am Feuergefecht zu Fuss. 2. Die Mitwirkung beim Reiterkampfe; das Beschiessen feindlicher Kavallerie noch vor dem Zusammenstoss mit dem eignen Gros. 3. Bei Zuweisung an die vorgeschobenen Nachrichtendetachements und Abteilungen soll deren Aktions- und Widerstandsfähigkeit erhöht werden; Raschheit und Schnelligkeit der Aktion, um überraschend eine vernichtende Feuerwirkung entfalten zu können, werden besonders betont. Bezüglich des Munitionersatzes ist angeordnet, dass die Munitionstragpferde den Gewehren stets ins Gefecht folgen, so dass in der Feuerstellung für jedes Gewehr sofort 5000 Patronen verfügbar sind. Der weitere Ersatz wird aus den Batteriemunitionswagen, die bei Gefechtsmärschen an der Queue der Truppenkolonne folgen, bewirkt.

ad 3. Gebirgsmaschinengewehrabteilungen sind gegenwärtig bei den Gebirgsregimentern der österreichischen Landwehr organisiert. Jede Abteilung besteht aus 4 Gewehren mit dem Stande von 3 Offizieren, 46 Mann, 2 Reitpferden und 8 Tragtieren. Organisation und Gefechtsverwendung im allgemeinen wie bei der Infanterie.

Gegenwärtiger Stand an Maschinengewehrabteilungen: Es bestehen: a. im Heere 39 Infanterie- und 2 Kavalleriemaschinengewehrabteilungen, 1909 sollen 50, 1910 48 Abteilungen aufgestellt und der Ausbau damit beendet werden; b. in der österreichischen Landwehr 36 Infanteriemaschinengewehrabteilungen und zwar für jedes der Landwehriinfanterieregimenter Nr. 1, 2, 3, 5—36 eine Abteilung zu 2 Gewehren mit dem Stande von 1 Offizier, 9 Unteroffizieren und 20 Mann, ferner 11 Gebirgsmaschinengewehrabteilungen und zwar für jedes

der 11 Bataillone der 3 Gebirgsregimenter (Landwehriinfanterieregiment Nr. 4 und Landesschützenregiment Nr. I und II) eine Abteilung.

### Eidgenossenschaft.

— Gemäss § 1 der Verordnung vom 1. Mai 1903, betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, hat das schweiz. Militärdepartement für die bevorstehende Rekrutierung pro 1909 bezeichnet:

#### A. Als Aushebungsoffiziere und deren Stellvertreter:

1. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst Arnold Nicolet in Lausanne. Stellvertreter: Herrn Oberst Louis Grenier in Lausanne.

2. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst A. Gyger in Neuenburg. Stellvertreter: Herrn Major Maurice Weck in Estavayer.

3. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst Albert Walther in Bern. Stellvertreter: Herrn Oberstleutnant Franz Gerber in Bern.

4. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberstleutnant Adolf Herzog in Aesch (Luzern). Stellvertreter: Herrn Major Emil Gygax in Bleienbach.

5. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst Hans von Mechel in Basel. Stellvertreter: Herrn Major Hans Graf in Brugg.

6. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst Johann Isler, Kreisinstruktor, in Zürich. Stellvertreter: Herrn Oberstleutnant Jak. Bühler in Zürich.

7. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberstleutnant C. W. Keller in Zollikon. Stellvertreter: Herrn Major Heinr. Stahel in Flawil.

8. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberstleutnant M. Roffler in Klosters-Platz. Stellvertreter: Herrn Oberstleutnant A. Chicherio-Sereni in Bellinzona.

#### B. Als pädagogische Experten.

1. Divisionskreis (Oberwallis inbegriffen): Kanton Genf: Herrn Prof. Scherf in Neuenburg. Kanton Waadt: Die Herren Schulinspektor Merz in Meyriez bei Murten und Prof. Renck in Pruntrut. Kanton Wallis: Herrn Sekundarlehrer Schilliger in Luzern.

2. Divisionskreis: Kanton Neuenburg: Herrn Prof. Jomini in Nyon. Kanton Freiburg: Herrn Prof. Eperon in Cossonay. Kanton Bern (Jura): Herrn Prof. Marius Stössel in Genf.

3. Divisionskreis: Kanton Bern: Die Herren Stäuble, Erziehungssekretär in Aarau, und Fr. Fritschi, Sekundarlehrer in Zürich V.

4. Divisionskreis: Herrn Bezirkslehrer Brunner in Kriegstetten (Solothurn) und Herrn Schulinspektor Dr. Hafter in Glarus.

5. Divisionskreis: Herrn Prof. Nager in Altdorf und Herrn Dr. Hauser, Lehrer in Winterthur.

6. Divisionskreis: Herrn Oberlehrer Altenbach in Schaffhausen und Herrn Gewerbeschullehrer Bruderer in Speicher (Ausserrhoden).

7. Divisionskreis: Herrn Sekundarlehrer Kälin in Einsiedeln und Herrn Schulinspektor Wittwer in Bern.

8. Divisionskreis: Kanton Tessin: Herrn Sekundarlehrer Treuthardt in Bern. Kanton Uri, Schwyz und Glarus: Herrn Oberlehrer Reinhard in Bern. Kanton Graubünden: Herrn Sekundarlehrer Ruf in Basel.

Als Oberexperte (§ 6 des Regulativs für die Rekrutenprüfungen vom 20. August 1906) wurde bezeichnet: Herr Schuldirektor Weingart in Bern, mit dem Vorbehalt, dass wie bisher die Ueberwachung der Prüfungen in der romanischen Schweiz dem Herrn Professor Scherf in Neuenburg übertragen ist.